

54. Anwendungsgebiet der Kaufvertragsklausel „glückliche Ankunft vorbehalten“.

§OB. § 346.

II. Zivilsenat. Ur. 14. Juni 1918 i. S. G. (Bekl.) v. S. & Sch. (Rl.).  
Rep. II. 139/18.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin behauptete, im Januar 1915 vom Beklagten 100 Tierces amerikanisches Schmalz Purelard, Marke Morris & Co., gekauft zu haben. Da die Lieferung bestimmt verweigert wurde, klagte sie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Der Beklagte berief sich u. a. auf die Vertragsklausel „glückliche Ankunft vorbehalten“, indem er geltend machte, daß er das Schmalz nie erhalten habe. Über diesen Einwand bemerkte das Reichsgericht in den

Gründen:

... „Der Tragweite der Klausel „glückliche Ankunft vorbehalten“, mit der sich dieser Senat bereits mehrfach — vgl. die Urteile II. 38/17,

II. 427/17, II. 465/17 — beschäftigt hat, wird weder das Berufungs-  
urteil noch die Revision gerecht.

Durch diese Klausel wird der Kaufvertrag auflösend bedingt: wenn die Ware nicht „glücklich ankommt“, soll der Vertrag aufgehoben sein. Um ermeffen zu können, ob die Ware glücklich angekommen ist, muß ihre Identität, d. h. ihre Bestimmung zum Gegenstand der Vertragserfüllung feststehen. Hierzu genügt nicht eine interne Bestimmung seitens des Verkäufers, der beabsichtigt, die betreffende Ware zur Erfüllung des Vertrags zu verwenden, denn hierdurch wird er zu dieser Verwendung nicht verpflichtet. Die Ware ist nur dann objektiv Gegenstand der Vertragserfüllung, wenn entweder von vornherein ein Spezieskauf vorliegt oder im Falle des Gattungskaufs eine Spezialisierung des Kaufgegenstandes gemäß § 243 Abs. 2 BGB. erfolgt ist. Auf diese beiden Fälle beschränkt sich daher rein logisch das Anwendungsgebiet der Klausel.

Das verkennt die Revision. Das Berufungsgericht empfindet, daß die Klausel ihrem Wortlaute nach auf einen reinen Gattungskauf, wie er hier gegeben ist, keine Anwendung finden kann; es sucht ihr deshalb eine Deutung zu geben, die es ermöglichen soll, sie mit dem Vertrag in Einklang zu bringen.<sup>1</sup> Diese Deutung ist willkürlich, aber auch unnötig. Denn auch nach ihrem natürlichen Wortlaute wird die Klausel in Fällen wie dem vorliegenden dann — aber auch nur dann — praktisch, sobald die Spezialisierung der Gattungsware erfolgt ist.

Diese hat der Beklagte nicht vorgenommen. Er hat der Klägerin weder ein gehörig indosiertes Konnossement zugehen lassen noch — vgl. RGZ. Bd. 88 S. 392 — eine gehörige Verladungsanzeige erstattet.“ . . .